

§ 1. ALLGEMEINES

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für FERNSEHEN (nachfolgend „AGB FERNSEHEN“ genannt) gelten für alle Neuverträge ab 25.11.2019 über alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, welche von ASAK Kabelmedien GmbH, Feldgasse 1, 4840 Vöcklabruck, (nachfolgend „ASAK“ genannt) gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt) im Rahmen der Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen über ihre Fernsehanlage im Versorgungsgebiet erbracht werden.

1.2 Das Vertragsverhältnis zwischen ASAK und dem Kunden wird durch das Vertragsformular, die nachfolgenden AGB FERNSEHEN und das jeweils gültige Tarifblatt für Produkte mit FERNSEHEN geregelt.

1.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Vertriebsmitarbeiter nicht bevollmächtigt sind, von den AGB abweichende Vereinbarungen zu treffen. Konsumenten schadet dies nur bei Kenntnis der Vollmachtsbeschränkung.

1.4 Die Anwendung von AGB des Kunden ist ausgeschlossen, sofern der Kunde Unternehmer ist. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden verpflichten ASAK selbst dann nicht, wenn ASAK diesen nicht widerspricht. Für Geschäfte mit Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes („Konsumenten“) sind, gelten subsidiär die Allgemeinen Lieferbedingungen und Softwarebedingungen (beide herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs) in der jeweils geltenden Fassung.

1.5 Soweit auf Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verwiesen wird, ist das TKG 2021 in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

§ 2. BEGRÜNDUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

2.1 Vertragsvoraussetzungen

a) Für die Nutzung aller TV-Dienste der ASAK sind geeignete technische Einrichtungen erforderlich. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass ASAK für Kabel-TV-Dienste nur bei Nutzung eines geeigneten Empfangsgerätes inklusive Smartcard, welches von LIWEST oder bei von ASAK autorisierten Vertragshändlern zur Verfügung gestellt wird, die zugesicherte Funktionalität gewähren kann.

b) Voraussetzung für die Installation des ASAK Fernsehen-Anschlusses gilt die Realisierbarkeit der jeweiligen Zugangstechnik im rückwegtauglich ausgebauten Versorgungsgebiet der ASAK bzw. WAG.

c) Voraussetzung für FERNSEHEN über IP-Technologie ist ein aktiver Internetvertrag mit ASAK.

d) Liegen diese Voraussetzungen vor, erfolgt die Anschlussinstallation binnen 8 Wochen, frühestens ab Annahme des Vertrages durch ASAK, sofern keine berechtigten technischen Gründe oder sonstigen Voraussetzungen vorliegen, die die Anschlussherstellung erst später ermöglichen (wie z.B. Grabungssperre, Genehmigungen bzw. Leistungen Dritter etc.) und sofern nichts anderes vereinbart wurde. Wenn der Kunde die Anschlussherstellung nach Ablauf der gesetzlichen Rücktrittsfrist innerhalb einer Frist von 8 Wochen vereitelt, aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden gelegen sind, ist - sofern keine berechtigten technischen Gründe vorliegen die die Anschlussherstellung erst später ermöglichen (wie z.B. noch nicht abgeschlossener Hausbau, Grabungssperre etc.) - der Betreiber berechtigt, den Vertrag aufzulösen und eine Stornogebühr laut Tarifblatt zu verrechnen. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz bleibt unberührt.

2.2 Das Vertragsverhältnis kommt aufgrund einer Anmeldung des Kunden und der Annahme seitens ASAK zustande. Die Annahme erfolgt im Zeitpunkt, in dem die Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung vom Betreiber vollständig betriebsfähig bereitgestellt wurde oder durch schriftliche Annahme durch ASAK.

2.3 ASAK ist berechtigt, bei der Anmeldung vom Kunden die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Meldezettels oder

ähnliches zu verlangen, sowie ggf. Nachweise für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu verlangen und eine österreichische Bankkartenverbindung durch Vorlage der entsprechenden Kundenkarte(n) zu verlangen.

2.4 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass sich zu einem mit der ASAK vereinbarten Termin eine bevollmächtigte Person mit Wissen und Willen des Kunden oder seiner Mitbewohner in den Räumen des Kunden aufhält, die zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Herstellung des Anschlusses für den Kunden bevollmächtigt ist.

2.5 Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2.6 ASAK ist berechtigt,

a) die Annahme der Anmeldung von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Kunden in von ASAK festzulegender Form (z.B. Kautions, Bankgarantie, etc.) oder von einer angemessenen Entgeltvorauszahlung abhängig zu machen;

b) die Angaben des Kunden und dessen Kreditwürdigkeit bei Vertragsabschluss oder Vertragsänderungen durch den Kunden oder geänderten Zahlungsverhalten durch den Kunden durch Einholung von Auskünften von anerkannten dazu befugten Organisationen (Kreditverbände und Kreditinstitute) zu überprüfen;

c) in begründeten Fällen die Anmeldung abzulehnen, jedoch insbesondere dann, wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderem Vertragsverhältnis mit ASAK oder deren Beteiligungsunternehmen im Rückstand ist, oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird, oder wenn der Kunde ein Verhalten setzt oder gesetzt hat, das einem außerordentlichen Kündigungsgrund gleichkommt, oder die Realisierung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für ASAK unzumutbar ist (z.B. Leistung außerhalb des ASAK-Versorgungsgebiets).

§ 3. VERTRAGSDAUER

3.1. Vertragslaufzeiten

a) für Produkte mit FERNSEHEN und bei Kombi-Produkten mit FERNSEHEN (z.B. KATi!-Produkten)

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann erstmals von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer oder zum Ablauf eines vereinbarten Kündigungsverzichts, danach unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgelöst werden, sofern laut Vertragsformular mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde. Aufgrund der von ASAK getätigten erheblichen Aufwendungen (erhebliche Anschlussinvestitionen, Installationsaufwand, Aufwand für Leitungen etc.) beträgt die Mindestvertragsdauer grundsätzlich 24 Monate, es sei denn, es wurde mit dem Verbraucher bei Vertragsabschluss das Wahlrecht auf 12 Monate Mindestvertragsdauer vereinbart (Konditionen laut Tarifblatt). Bei Kündigung innerhalb der Mindestvertragsdauer unter Einhaltung der Kündigungsfristen endet der Vertrag mit dem Monat zum Vertragsstichtag in dem die Mindestvertragsdauer abläuft.

b) bei Digitalpauschale:

Sofern ein Vertrag mit Digipauschale besteht wird dieser auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgelöst werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. **Für Neuverträge ab 1.4.2012** beträgt die

Mindestvertragsdauer grundsätzlich 24 Monate, es sei denn, es wurde mit dem Verbraucher bei Vertragsabschluss das Wahlrecht auf 12 Monate Mindestvertragsdauer vereinbart (Konditionen laut Tarifblatt).

c) bei Digitalpaketen und sonstigen zusätzlichen wählbaren Optionen zu den bestehenden Diensten

Die vom Kunden zusätzlich gewünschten entgeltlichen Digitalpakete sowie zusätzliche wählbare Option zu den bestehenden Diensten werden jeweils auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können mit Monatsende schriftlich aufgelöst werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

d) Für die Rechtzeitigkeit der Absendung der Kündigung wird im Zweifelsfall auf das Datum des Postaufgabestempels abgestellt.

3.2. Sofortige Vertragsauflösung durch ASAK

ASAK ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, insbesondere wenn

- a) der Kunde wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag über einen Kabelfernsehdienst verletzt
- b) der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist; oder
- c) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. eine Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wird; oder
- d) ASAK begründeten Verdacht hegt, dass der Kunde die von der ASAK für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellten Geräte samt Zubehör nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwahrers benutzt oder benutzt hat; oder
- e) der Kunde seinen Anschluss kommerziell nutzt oder Programme öffentlich vorführt (vgl. dazu Pkt. 7.5.)
- f) die Fernsehanlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter, die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewehrt werden können, ganz oder teilweise stillgelegt wird oder entfernt werden muss; oder
- g) der weitere Betrieb der Fernsehanlage oder eines Teiles davon für ASAK unter Bedachtnahme auf die Versorgungslage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

Insbesondere liegt auch ein wichtiger, die ASAK zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigender Grund vor, wenn bei Wegfall von erforderlichen Durchleitungsrechten die weitere Bereitstellung von Datenübertragungsdiensten wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist.

3.3. Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr dient für die Abgeltung der von ASAK getätigten Anschlussaufwendungen.

3.4. Anschlussdose

Die Anschlussdose bleibt auch nach Vertragsauflösung im Eigentum der ASAK und darf vom Kunden selbst nicht entfernt oder beschädigt werden.

3.5. Kunden welche den Vertrag ab 1.11.2021 abgeschlossen haben, werden in der in § 135 Abs 6 TKG 2021 gesetzlich vorgeschriebenen Form über das Ende der Mindestvertragsdauer informiert.

§ 4. TARIFE UND ENTGELTÄNDERUNGEN

4.1 Die Tarife für die Leistungen von ASAK und die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Tarifblatt und dem Vertragsformular. Die Tarife für den Empfang des Programmpaketes setzen sich aus einer einmaligen Anschlussgebühr und einer laufenden Monatsgebühr zusammen. Laufende Gebühren sind im Voraus fällig.

4.2 ASAK behält sich das Recht vor - gegenüber Konsumenten frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer - die Tarife entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI/1996 = 100, Basis Beginn = Tag der letzten Indexanpassung durch ASAK) zu erhöhen. Sollte dieser Verbraucherpreisindex nicht mehr verlautbart werden, so tritt ein möglichst ähnlich oder gleich berechneter Index an seine Stelle.

4.3 Weiters ist ASAK berechtigt, gegenüber Konsumenten frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer - bei Änderung oder Neueinführung von sachlich gerechtfertigten unmittelbar mit dem Programm- und Leistungsangebot zusammenhängenden sonstiger Kostenfaktoren (Abgaben, Steuern, Leitungskosten, Leitungsrechtsgebühren, Abgeltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie andere öffentliche Abgaben), deren Eintritt vom Willen von ASAK unabhängig ist die Tarife anzupassen. ASAK ist berechtigt, bei Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes oder Neueinführung gesetzlicher Steuern für vertragsrelevante Leistungen die Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

4.4 Darüber hinaus ist ASAK berechtigt, gegenüber Konsumenten, frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer, bei Änderungen des Leistungsangebotes ihre Tarife zu erhöhen.

4.5 Tarifierhöhungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht und erlangen auch für bestehende Verträge Wirksamkeit.

Darüber hinaus ist ASAK im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes (§ 133 iVm § 135 Abs 8 und 9 TKG 2021) berechtigt einseitige Änderungen von Entgelten oder auch Vertragsbestandteilen vorzunehmen: Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen treten 3 Monate nach Kundmachung in Kraft. ASAK informiert Sie über den wesentlichen Inhalt einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung mindestens 3 Monate vor In-Kraft-Treten der Änderungen in der durch das TKG 2021 vorgeschriebenen Form und weist Sie auf Ihr kostenloses außerordentliches Kündigungsrecht hin. Änderungen, die rein administrativer Natur sind oder aufgrund der Änderung der Rechtslage zwingend und unmittelbar erforderlich werden und die Kunden nicht ausschließlich begünstigen, berechtigen gemäß § 135 Abs 9 TKG 2021 nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages.

4.6 Sollte die Änderung der in Punkt 4.2 und 4.3 aufgezählten Kostenfaktoren zu einer Senkung der Tarife führen, so wird auch diese an einen Kunden, der Konsument ist, weitergegeben. Etwaige im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallende Rechtsgeschäftsgebühren bei Vertragsabschluss werden vom Kunden getragen.

§ 5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Bei Zahlungsverzug bzw. ungenügender Kontodeckung sind die Vertragsparteien – vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens – verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. und Mahnspesen laut jeweiligem Tarifblatt sowie Rechtsanwalts- und Inkassogebühren und sämtliche anderen Kosten, die zur zweckentsprechenden Betreibung und Einbringung der Forderung notwendig sind, zu tragen. Darüber hinaus ist seitens ASAK § 10 (Sperre bei Nichtzahlung) anwendbar.

5.2 Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich ASAK vorbehält, die Forderungsverfolgung nach der ersten Mahnstufe an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben.

5.3 Die Entgelte sind binnen 8 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen, sofern nichts anderes geregelt wurde.

5.4 Die Entgelte sind im Einzugsermächtigungsverfahren zu entrichten. Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift ist der BETREIBER berechtigt, dem Kunden Bankspesen sowie den Bearbeitungsaufwand laut jeweiligem Tarifblatt in Rechnung zu stellen.

5.5. Online Rechnung: Bei Vertragsabschlüssen oder Vertragsänderungen (insbesondere Produktwechsel) welche ab 01.10.2009 durchgeführt werden, ist ASAK berechtigt auf Online-Rechnung umzustellen. Für den Kunden ist auf Anfrage eine Papierrechnung kostenlos erhältlich.

5.6 Wenn der Kunde die für die Zahlungszuordnung relevanten Informationen nicht bekannt gibt ist der Betreiber berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt laut Tarifblatt zu verrechnen.

5.7 Allfällige Rechnungseinwendungen des Kunden müssen beim Betreiber schriftlich binnen 3 Monaten nach Rechnungszugang geltend gemacht werden, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.

5.8. Nach Überprüfung des Rechnungseinwandes ergeht eine schriftliche Stellungnahme an den Kunden. Der Kunde hat die Möglichkeit binnen 1 Jahr nach Beschwerdeerhebung beim Betreiber ein Streit-schlichtungsverfahren nach § 205 TKG 2021 bei der Rundfunk- und Telekom-Regulierungsbehörde (RTR) anzuregen. Anschließend kann nur noch der Rechtsweg beschritten werden.

Sofern sich herausstellt, dass zu viel eingehoben wurde, wird der Differenzbetrag dem Kunden samt eingehobener Zinsen ab dem Inkassotag rückerstattet. Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gefunden wird, werden dem Kunden Verzugszinsen in der ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt.

5.9. Wenn die in Punkt 5.8. angeführten Fristen versäumt werden, verliert der Kunde sein Recht auf Einwendungsgeltendmachung.

§ 6. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Der Kunde kann nur in gesetzlichen Fällen aufrechnen, das ist im Fall der Zahlungsunfähigkeit von ASAK oder mit Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder von ASAK anerkannt worden sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegenüber ASAK ausgeschlossen.

§ 7. PROGRAMMPAKETE UND ÄNDERUNGEN

7.1 ASAK ist bestrebt dem Kunden über die Fernsehanlage ein möglichst umfassendes Programmangebot im Rahmen der vertraglichen, wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stimmt geringfügigen und zumutbaren Leistungsänderungen – sofern sie auch sachlich gerechtfertigt sind – zu, insbesondere ist er auch damit einverstanden, dass sich das Programmangebot, welches bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, geringfügig verändern kann.

7.2 Das Programmpaket, welches nur zur Gänze bezogen werden kann, ist aus dem jeweils aktuellen Tarifblatt von ASAK ersichtlich.

7.3 Änderungen des Programmpaketes, sowie Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht und erlangen auch für bestehende Verträge Wirksamkeit.

Einseitige Vertragsänderungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere weil sie zu einer Erhöhung der Tarife führen, sowie bei für Kunden verschlechternden Änderung dieser AGB ist Punkt 4.5. anwendbar.

7.4. Eine bloße Änderung des technischen Übertragungsformats (z.B. MPEG 2 auf MPEG4, digital auf IP-Technologie) berechtigt nicht zu einer außerordentlichen Kündigung.

7.5 Der Kunde ist ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung des Programmangebots bzw. der von ASAK bezogenen

Inhalte berechtigt. Darüber hinausgehende Rechte – wie etwa das Recht zur öffentlichen Wiedergabe des Programmpaketes – werden nicht übertragen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt Inhalte der Öffentlichkeit bzw. Dritten zur Verfügung zu stellen oder öffentlich Vorzuführen oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Jegliche über die vertragliche Nutzung hinausgehende Vervielfältigung der Dienste, gleich zu welchem Zweck oder auf welchem Trägermaterial, jegliche Bearbeitung und/oder sonstige Verwertung der Inhalte ist ausdrücklich untersagt. Eine Umgehung der zum Schutz von Urheberrechten oder sonstigen Rechten angebrachten technischen Maßnahmen (z.B. Kopierschutz) ist verboten und strafbar. ASAK weist ausdrücklich darauf hin, dass Programme nicht in gewerblichen Einrichtungen (Sportsbars, Restaurants, Cafés, Fitnessstudio etc.) und nicht öffentlich zur Verfügung gestellt werden dürfen. Der Kunde hat die ASAK gegenüber allen Ansprüchen Dritter, welche Ansprüche gegenüber ASAK geltend machen, die aus der vertragswidrigen Nutzung des Programmpaketes durch den Kunden entstehen, schad- und klaglos zu halten. ASAK ist im Fall einer Zuwiderhandlung wahlweise zur Sperre gemäß § 10 oder zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 3.2.e) dieser AGB FERNSEHEN berechtigt.

§ 8. ANSCHLUSS

8.1 Der Anschluss des Kunden an die Fernsehanlage wird von ASAK zu den Bedingungen des Vertragsformulars und des Tarifblatts bis zum Signalübergabepunkt hergestellt. Der Kundenanschluss verbleibt im Eigentum von ASAK und ist an die im Antrag angegebene Adresse gebunden.

8.2 Die hausinterne Installation (vom Hausübergabepunkt bis zur Kundensteckdose) erfolgt entweder durch ASAK bzw. einem von ihr beauftragten Dritten zu den Bedingungen des Vertragsformulars und des Tarifblatts oder eine vom Kunden beauftragte sachverständige Firma. Im letzteren Fall hat die Firma die technischen Vorgaben von ASAK zu beachten. Bei Installation durch ASAK wird die Errichtung des Anschlusses, soweit möglich, schonend auf Putz durchgeführt, wobei nach den Gegebenheiten bestehende Schächte und Rohrzüge benützt werden.

8.3 Eingriffe in die Fernsehanlage, wie z.B. Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anlagen der ASAK, Störungsbehebungen oder Wartung dürfen nur von ASAK oder von ASAK beauftragten Dritten vorgenommen werden. Der Kunde haftet für alle von ihm verschuldete Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, für das schriftliche Einverständnis des jeweiligen Eigentümers oder Verfügungsberechtigten über die Liegenschaften, Gebäude oder Räumlichkeiten, die für die Herstellung des Anschlusses und für die Weiterleitung zu benachbarten Objekten in Anspruch genommen werden, zu sorgen. Der Kunde haftet ASAK für alle etwaigen Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen. Als Eigentümer gestattet der Kunde die Durch- und Weiterleitung der für die Dienste erforderlichen Kabelanlagen gemäß § 51 ff TKG 2021.

8.5. Für den reibungslosen Betrieb kann der Zutritt oder die Nutzung von Wohnungen oder Grundstücken in der Verfügungsmacht des Kunden durch ASAK oder beauftragte Dritte erforderlich werden (siehe dazu auch § 51 ff TKG 2021). Leitungsrechte gehen gemäß § 76 Abs 1 TKG 2021 kraft Gesetzes auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Der Kunde wird daher diese Verpflichtung auch seinen Rechtsnachfolgern, Mietern udgl. bekannt geben und in einschlägigen Verträgen darauf verweisen.

§ 9. BETRIEB UND WARTUNG

9.1 ASAK wird alle Anstrengungen unternehmen, um eine konstante und hochqualitative Versorgung des Kunden zu ermöglichen. Leistungsgegenstand und somit Vertragsinhalt ist der Anschluss und

reibungslose Betrieb jener Anlagen des Betreibers, die den Empfang der einzelnen Programme für den Kunden sicherstellen. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass es Gründe, außerhalb des Einflussbereichs von ASAK gibt, die für die Verfügbarkeit von Diensten oder von Verbindungen ursächlich sind. Ausdrücklich nicht Vertragsinhalt sind alle außerhalb des Einflussbereiches der ASAK liegenden technischen Einrichtungen, insbesondere Signalzuführung über Satelliten, Kundenendgeräte, Internetstörungen bei FERNSEHEN über IP-Technologie sowie natürlich der Inhalt und Dauer der einzelnen Fernseh- und Hörfunkprogramme und deren Programmgestaltung.

9.2 Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Dienste kommen. ASAK haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ASAK vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

9.3 Betrieb und Wartung der Fernsehanlage erfolgen durch ASAK bis zum Signalübergabepunkt. Der Kunde hat von ihm wahrgenommene Störungen der Fernsehanlage unverzüglich der ASAK zu melden und eine Problembehebung durch ASAK zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt ASAK für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma) keine Haftung. Der Kunde hat der ASAK und den Beauftragten von ASAK nach vorheriger Abstimmung den Zutritt zur Fernsehanlage zum Zweck der Wartung ermöglichen. Die Einrichtungen (Antennensteckdosen, Verteiler etc.) müssen frei zugänglich sein.

9.4 ASAK wird Störungen der Fernsehanlage im Rahmen der ihr obliegenden Wartung binnen angemessener Frist innerhalb der bei LIWEST üblichen Arbeitszeiten beheben. Der Kunde nimmt auch zur Kenntnis, dass es in der Natur des Kabel-TV-Betriebes liegt, dass für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zumindest kurzfristige Abschaltungen bzw. Störungen ebenso auftreten können wie Störungen, die witterungsbedingt oder durch Dritte verursacht werden. Störungen, die ohne Verschulden des Betreibers auftreten bzw. die für die regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten unvermeidbar sind, berechtigen jedenfalls nicht zur Vertragsauflösung oder Entgeltminderung, solange der Betreiber alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung des störungsfreien Empfanges vorgenommen hat und in angemessener Frist diese behoben werden. Der Ausfall einzelner Programme führt nicht zu einer Entgeltminderung, wenn der Ausfall nicht vom Betreiber zu vertreten ist und wenn dieses Programm nicht nachweislich Vertragsgegenstand war. Entgeltminderung besteht nicht, wenn die Anzahl der Programme laut Vertrag gleichbleibt.

9.5 Die Kosten für Betrieb und Wartung der Fernsehanlage durch LIWEST sind durch die Tarife abgegolten. Der Kunde hat jedoch die Kosten der Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme von ASAK dann zu tragen, wenn die Störung durch ihn selbst oder ihm zurechenbare Dritte verursacht wurde (z.B. Beschädigung der Fernsehanlage, -leitung oder -einrichtung) oder wenn die Störung nicht der Fernsehanlage selbst zuzurechnen ist (z.B. Störungen durch ein defektes Empfangsgerät des Kunden, unfachgemäße Einstellung der Programme durch den Kunden etc.).

9.6 ASAK ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

9.7 Bei Verträgen mit inkludierter Gerätenutzung hat der Kunde im Fall eines Verlusts, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der von ASAK zur Verfügung gestellten FERNSEHbox und/oder Smartcard (z.B. mechanische Schäden infolge nicht standardmäßiger Nutzung) Ersatz zu leisten.

§ 10. SPERRE

10.1 ASAK ist berechtigt, unter Aufrechterhaltung des Anschlussvertrages und Verständigung des Kunden, den Anschluss abzuschalten oder zu sperren, wenn der Kunde:

- a) mit einer fälligen Zahlung trotz Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung dieser Folgen in Verzug ist;
- b) Störungsbehebungen oder Wartungen durch ASAK oder deren Beauftragte nicht zulässt;
- c) Eingriffe in die Anlage entgegen § 8.3 vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt; oder
- d) die Fernsehanlage missbräuchlich verwendet oder wiederholt Störungen an der Fernsehanlage verursacht; oder
- e) seinen Anschluss oder seine FERNSEHbox kommerziell nutzt oder Programme öffentlich vorführt (vgl. dazu Pkt. 7.5.)

10.2 Bei Beendigung des Anschlussvertrags wird der Kundenanschluss nach Wahl von ASAK und Maßgabe der technischen Möglichkeiten abgeschaltet, gesperrt oder entfernt. Hat der Kunde die Beendigung des Anschlussvertrags (schuldhaft) zu vertreten, so ist er zum Ersatz der bisher daraus entstehenden Kosten verpflichtet. Kann aufgrund der technischen Gegebenheiten nur eine Sperrung des Kundenanschlusses erfolgen, so hat der Kunde ASAK die Anbringung einer plombierten Sperrdose bzw. eines plombierten Sperraufsatzes zu ermöglichen und in der Folge – nach vorheriger Ankündigung durch ASAK – dieser das Recht einer stichprobenartigen Überprüfung derselben einzuräumen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist er auch nach formeller Beendigung des Anschlussvertrages zur Zahlung der Tarife verpflichtet und zwar ab dem Zeitpunkt der Verweigerung bzw. Verhinderung der stichprobenartigen Überprüfung, sofern ihm eine vertragswidrige Nutzung nachgewiesen werden kann.

10.3 Die Aufhebung der Sperre bzw. eine neuerliche Aktivierung des Anschlusses erfolgt frühestens einen Werktag (außer Samstag), nach Verfügbarkeit des vollständig bezahlten Betrages (inklusive der Kosten für Sperre bzw. Deaktivierung der Sperre laut jeweiligem Tarifblatt auf dem Konto von ASAK und nach Wegfall der Gründe für die Sperre. Die gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte, insbesondere aber nicht ausschließlich auch in der Mindestvertragsdauer.

§ 11 GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

11.1 Für Konsumenten beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist für Business Kunden 6 Monate. Mängel werden primär durch Austausch oder Verbesserung binnen angemessener Frist behoben. Erfolgt eine derartige Behebung oder wird eine derartige zumutbare Behebung vom Kunden verweigert, so ist die Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden auf Preisminderung und Wandlung ausgeschlossen.

11.2 Bei Konsumenten gelten die Bestimmungen des KSchG. Bei Verträgen mit Unternehmen haftet ASAK nur bei Nachweis grober Fahrlässigkeit.

11.3 Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen ASAK die unverzügliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadensintritts.

11.4 ASAK haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verschuldet hat.

11.5 Für die Folgen von Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen haftet ASAK jedenfalls dann nicht, wenn diese auf Gründe im Sinne des § 9.2 dieser AGB zurückzuführen sind.

11.6 ASAK übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritten unter Verwendung des ASAK- TV-Anschlusses erwirbt und/oder in

Anspruch nimmt. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritten.

§ 12. DATENSCHUTZ

12.1 ASAK unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und den § 160 ff des Telekommunikationsgesetzes 2021.

12.2 ASAK ist aufgrund § 166 Abs 1 TKG 2021 berechtigt, folgende personenbezogene **Stammdaten** zu ermitteln und verarbeiten: Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, „E-Mail“-Adresse, Telefon-, Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformationen, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses; Der Kunde erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass seine persönlichen Daten aus dieser Geschäftsbeziehung automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies für Verrechnungs- und Verwaltungszwecke notwendig ist. Stammdaten werden ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Zwecke der Vertragsabwicklung (Abschluss, Durchführung, Änderung, Beendigung), zu Verrechnungs- und Verwaltungszwecken gespeichert und verarbeitet und an für diese Zwecke notwendige Partnerunternehmen weitergegeben.

12.3 Der Kunde erklärt sich separat einverstanden, von ASAK und ihren Geschäftspartnern mit denen der Kunde über ASAK in Vertragsbeziehungen tritt Werbung und Informationen betreffend der Produkte von ASAK oder eigener ähnlicher Produkte und Services von ASAK in angemessenem Umfang auch per „E-Mail“ zu erhalten. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen.

12.4 Der Kunde hat ihm zugewiesene Pin-Codes und Passworte sorgfältig aufzubewahren und geheim zu halten und wird darauf hingewiesen, dass es seine Pflicht ist, geeignete Maßnahmen zum Jugendschutz zu treffen. Der Kunde verpflichtet sich, zu diesem Zweck insbesondere die mittels der FERNSEHbox gegebene technische Möglichkeit der Aktivierung eines "Jugendschutzes" sowie des PIN-Schutzes einzusetzen und eine Weitergabe an unbefugte Personen zu verhindern.

§ 13. BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT

13.1 Sofern der Kunde Konsument im Sinne des KSchG und FAGG ist, sind auf Verträge, die im Wege des Fernabsatzes oder außerhalb der Geschäftsräume der ASAK geschlossen wurden (Fern- oder Auswärtsgeschäfte, § 1 FAGG) sowie bei Haustürgeschäften (nach § 3 KSchG) die entsprechenden Bestimmungen des FAGG bzw KSchG anzuwenden.

13.2 Der Kunde kann von einem Fernabsatzvertrag (FAV) oder von einem außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrag (AGV) binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen nach den Bestimmungen der §§ 11 ff FAGG zurücktreten. Das Rücktrittsrecht beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

13.3 Die Ausübung des Rücktrittsrechtes ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Kunde hat die Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Abgabe der Rücktrittserklärung, an ASAK zurückzustellen. Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware trägt der Verbraucher.

13.4 Der Kunde hat die Möglichkeit das unter www.ASAK.at/ruecktritt bereitgestellte Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang 1 Teil B FAGG zu verwenden. Dieses kann unter der angegebenen Adresse elektronisch ausgefüllt und abgesendet werden. ASAK übermittelt nach Erhalt dieses Formulars dem Kunden eine Empfangsbestätigung an eine zu diesem Zweck angegebene E-Mail Adresse.

13.5 Hat ein Kunde, der Konsument ist, seine Vertragserklärung nicht in den von ASAK für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten

Räumen oder auf einem Messestand abgegeben und sind die Regelungen des FAGG nicht anwendbar, so steht dem Kunden das 14-tägige Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu.

§ 14. KUNDMACHUNG DER AGB UND VERTRAGSÄNDERUNG

14.1. Die AGB und die für die Leistungen von ASAK maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Tarifblätter sowie allfällige Änderungen werden über die Homepage der ASAK kundgemacht und liegen bei ASAK Kabelmedien GmbH, 4040 Linz, Lindengasse 18 zur Einsichtnahme auf und sind dort erhältlich.

14.2. Für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigende Änderungen dieser AGB sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen werden 3 Monate nach Kundmachung in geeigneter Weise gemäß Punkt 14.1 wirksam. Werden durch eine Änderung die Kunden ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen bereits ab Kundmachung der Änderungen angewendet werden. ASAK informiert den Kunden über den wesentlichen Inhalt und den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung mindestens 3 Monate vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen in der durch das TKG 2021 vorgeschriebenen Form und weist auf das kostenlose außerordentliche Kündigungsrecht hin. Änderungen, die rein administrativer Natur sind oder aufgrund der Änderung der Rechtslage zwingend und unmittelbar erforderlich werden und die Kunden nicht ausschließlich begünstigen, berechtigen gemäß § 135 Abs 9 TKG 2021 nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages.

§ 15. STREITBEILEGUNG

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder –diensten und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2021) der Regulierungsbehörde (www.rtr.at/schlichtungsstelle) vorlegen. Diese wird nach dem Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz tätig und hat im Rahmen ihrer Verfahrensrichtlinien eine einvernehmliche Lösung nach Maßgabe des TKG 2021 anzustreben.

§ 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages müssen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich vereinbart werden. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen ausdrücklich vereinbart werden.

16.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben und wird der ASAK umgehend und unaufgefordert eine allfällige Änderungen seines Namens, seiner Geschäfts- oder Wohnsitzadresse, Bankverbindung, Kreditkartennummer (wenn erforderlich), Rechtsform bekannt geben. Mangels entsprechender Bekanntgabe gelten Zusendungen (insbesondere auch Kündigungen) an die zuletzt mit dem Betreiber ausdrücklich vereinbarte Adresse ordnungsgemäß zugestellt und lösen die entsprechenden Rechtsfolgen aus, auch wenn sie den Empfänger nicht (rechtzeitig) erreichen. ASAK ist auch berechtigt, rechtsverbindlichen Erklärungen und Mitteilungen, die einen größeren Kreis von Kunden betreffen, per „E-Mail“ an die vom Kunden zum Zweck des Empfanges von vertragsrelevanten, Korrespondenzen bei Vertragsschluss oder während aufrechter Vertragsbeziehung bekanntgegebenen E-Mailadresse durchzuführen. Bei Verbrauchern gilt § 12 1. Satz E-Commerce-Gesetz (ECG; Zugang bei Abrufbarkeit unter gewöhnlichen Umständen).

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken,

um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt.

16.4 Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Vorbehaltlich § 14 KSchG gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Linz als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.

§ 17. ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR DIGITALE DIENSTE (DIGI-PAUSCHALE UND/ODER DIGITALPAKETE)

17.1 Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass ASAK nur bei Nutzung eines ASAK-FERNSEHbox-Sets (FERNSEHbox-Set inklusive Smartcard), welche von ASAK oder bei von ASAK autorisierten Vertragshändlern zur Verfügung gestellt wird, die zugesicherte Funktionalität gewähren kann. ASAK übernimmt keine Gewähr, dass die über die von ASAK bezogenen Produkte und Waren mit der beim Endkunden vorhandenen technischen Ausrüstung in jedem Fall kompatibel ist.

17.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ASAK berechtigt ist, ein Programm in Ausnahmefällen für die Dauer vorübergehend zu unterbrechen, für die der Sender nicht über die für das Verbreitungsgebiet erforderlichen (Urheber-)Rechte verfügt. Falls eine Unterbrechung der Leistung vorhersehbar ist, wird ASAK unverzüglich darüber informieren, sofern ASAK von der Unterbrechung Kenntnis erhält.

17.3. Bezüglich der Vertragslaufzeiten verweisen wir auf § 3 dieser AGB

§ 18. ZUSATZBESTIMMUNGEN BEI GERÄTENUTZUNG

18.1 Bei Verträgen mit Gerätenutzung gelten die Entgelte laut Tarifblatt.

18.2 ASAK ist während der Vertragslaufzeit von Verträgen mit Gerätenutzung jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Hardware kostenlos auf eine andere Hardware auszutauschen sofern diese neue Hardware die zugesicherte Funktionalität ebenfalls erfüllt.

18.3 Bei Verträgen mit Gerätenutzung hat der Kunde im Fall eines Verlusts, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der von ASAK zur Verfügung gestellten Hardware (z.B. mechanische Schäden infolge nicht standardmäßiger Nutzung) Ersatz zu leisten.

18.4. Sofern es sich um ein Abomodell handelt, verbleiben die Endgeräte im Eigentum des BETREIBERS. Bei Vertragsende sind diese auf Kosten des Kunden umgehend an den BETREIBER zu retournieren, andernfalls wird der Pauschalbetrag je Gerät laut Tarifblatt in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 19. ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR OPTIONALE TV-THEMENPAKETE

19.1 Voraussetzung für die Nutzung der von der ASAK angebotenen TV-Themenpakete ist ein aktiver Vertrag über ein Produkt mit FERNSEHEN.

19.2 Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass DIGITURK EURO Kabel Premium in Einzelfällen bestimmte Inhalte aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stellen kann und dies im vereinbarten Leistungsumfang nicht enthalten ist.

19.3. Vertragslaufzeit bei TV-Themenpaketen und sonstigen zusätzlichen wählbaren Optionen zu den bestehenden Diensten:

Die vom Kunden zusätzlich gewünschten entgeltlichen TV-Themenpakete sowie zusätzliche wählbare Option zu den bestehenden Diensten werden jeweils auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich aufgelöst werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.